

Umsetzung der DSM-RL im Bereich des Wissenschaftsurheberrechts

Im Anschluss an *Fischer/Rombach*, Änderungsbedarf und Chancen durch die DSM-RL für das Wissenschaftsurheberrecht, 19. Oktober 2020

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

27. Mai 2021

Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen

Yannik Borutta, Malin Fischer, Nico Gielen, Nele Klostermeyer und Marten Tiessen

Mit der Einführung der Richtlinie über das Urheberrecht im Binnenmarkt (DSM-RL) bekennt sich die Europäische Union zur Notwendigkeit, Forschung und Lehre den Zugang und die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werken zu gestatten, um den freien Wissenschaftsbetrieb auch in einer digitalen Welt zu ermöglichen. In diesem Beitrag soll beleuchtet werden, inwiefern der deutsche Gesetzgeber mit seiner Umsetzung in das nationale Recht diesem Aufruf gefolgt ist und was sich für Hochschulen und Wissenschaftler:innen künftig ändern wird.

I. Hintergrund

Seit der Einführung des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) im April 2018 gelten neue Schrankenregelungen zugunsten des Unterrichts, der Forschung und der Wissenschaft. Unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen der Digitalisierung erweitern die neu entstandenen §§ 60a-60h UrhG den Umfang erlaubter Nutzungen für Unterricht und Wissenschaft.

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zum UrhWissG legte die Europäische Kommission den ersten Entwurf einer Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL) vor, welche in Teilen die gleichen Bereiche wie das UrhWissG betraf. Mit der Begründung, man könne das langjährige Gesetzgebungsverfahren nicht abwarten und die Regelungen des UrhWissG ließen eine einfache Implementierung der DSM-RL zu,¹ entschied sich die Bundesregierung dazu, das UrhWissG dennoch auf den Weg zu bringen.

Nach langen Verhandlungen und teils heftiger Kritik sowie großen Demonstrationen – vor allem bzgl. der sog. *Upload-Filter*² – wurde die DSM-RL im April 2019 verabschiedet und ist am 6. Juni 2019 in ihrer finalen Fassung³ in Kraft getreten. Europäische Richtlinien gelten anders als Verordnungen nicht unmittelbar in den Mitgliedsstaaten. Sie müssen zunächst in nationales Recht umgesetzt werden, in der Regel innerhalb von zwei Jahren. Bei der DSM-RL haben die Mitgliedsstaaten Zeit bis zum 7. Juni 2021.

¹ RegE BT-Dr. 18/12329, S. 26.

² Zunächst Artikel 13, inzwischen Artikel 17 DSM-RL.

³ Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: <https://bit.ly/2S5LOCj>.

In Deutschland wurden im Rahmen der Umsetzung zunächst zwei Diskussionsentwürfe veröffentlicht.⁴ Aufgrund anhaltender Kritik wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen, die in einem Referentenentwurf⁵ und schließlich am 3. Februar 2021 in einem Regierungsentwurf⁶ mündeten. Dieser Regierungsentwurf wurde nun vom Bundestag am 20. Mai 2021 in einer nochmals vom Rechtsausschuss geänderten Fassung angenommen.⁷ Bis zum endgültigen Inkrafttreten bedarf es jetzt nur noch einer Abstimmung im Bundesrat.

In unserem früheren Gutachten wurden mögliche Änderungen der für die Hochschulen relevanten Rechtsvorschriften anhand des damals aktuellen Referentenentwurfs beleuchtet. Wie bereits dort angekündigt, handelte es sich dabei um ein vorläufiges Stadium. Nun liegt jedoch die endgültige Fassung vor (unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat diese unverändert annimmt). Daher kann nun eine Darstellung der tatsächlich für die Hochschulen und Wissenschaftler:innen künftig zu erwartenden Änderungen erfolgen.

II. Einfluss der DSM-RL auf das UrhWissG

Im Folgenden werden die Änderungen, die direkte Auswirkungen auf das UrhWissG – also v.a. §§ 60a bis 60h UrhG – haben, beleuchtet.

1. Keine befristete Geltung des UrhWissG

Vor der DSM-RL

Das UrhWissG sollte nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers nur befristet bis zum März 2021 gelten.⁸ Eine dann durchzuführende Evaluierung sollte darüber entscheiden, ob und wie die Regelungen nach der Befristung weiter gelten sollen.

Änderung durch die Umsetzung der DSM-RL

Die DSM-RL enthält zwingende Vorschriften, welche den Regelungen der §§ 60a ff. UrhG weitgehend entsprechen. Eine befristete Anwendung dieser Vorschriften wäre also unionsrechtswidrig. Während der erste Entwurf zur Umsetzung der DSM-RL in § 142 UrhG eine Entfristung für die ausschließlich in der DSM-RL aufgeführten erlaubten Nutzungen vorsah, wird im aktuellen Entwurf die Befristung der Wissenschaftsschranken für die §§ 60a ff. UrhG ganz gestrichen. Dadurch können die Schranken auch nach dem 1. März 2023 weiter angewendet werden.

⁴ Erster Diskussionsentwurf vom 15. Januar 2020 abrufbar unter:

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Anpassung%20Urheberrecht%20digitaler%20Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=1; zweiter Diskussionsentwurf vom 24. Juni 2020 abrufbar unter:

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_II_Anpassung%20Urheberrecht%20digitaler%20Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

⁵ Referentenentwurf des BMJB eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes v. 2. September 2020, abrufbar unter

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Urheberrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=7.

⁶ BT-Drs. 19/27426.

⁷ BT-Drs. 19/29894.

⁸ Vgl. dazu § 142 II UrhG; BT-Drs. 18/13014 S. 29.

2. Umfang erlaubnisfrei nutzbarer Inhalte in Lehre und Forschung

Vor der DSM-RL

Bisher galt, dass urheberrechtlich geschützte Werke in einem Umfang von bis zu 15 Prozent⁹ für die Lehre und Forschung bzw. bis zu 75 Prozent für die eigene Forschung¹⁰ genutzt werden dürfen.

Keine Änderung durch die Umsetzung der DSM-RL

Art. 5 Abs. 1 DSM-RL erlaubt den Mitgliedstaaten, eine Schranke vorzusehen, damit urheberrechtlich geschützte Inhalte für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts digital und in dem Maße genutzt werden dürfen, soweit das zur Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Eine quantitative Vorgabe enthält die Richtlinie nicht. Der deutsche Gesetzgeber ändert daher die bestehende Rechtslage nicht.

3. Digitale (Fern-)Lehre – Ermöglichung des Zugriffs aus dem Ausland

Vor der DSM-RL

Nach § 60a UrhG dürfen Bildungseinrichtungen (auch Privat(hoch)schulen) zur Veranschaulichung der Lehre bis zu 15 Prozent eines Werkes nutzen, bisher allerdings beschränkt auf die Nutzung in Deutschland.

Geringfügige Änderung durch die Umsetzung der DSM-RL

Die DSM-RL entspricht in vielen Teilen den aktuell nach deutschem Recht bestehenden Regelungen zur Nutzung von Werken in Lehre und Wissenschaft. Die deutschen Vorschriften erlauben alle notwendigen Nutzungshandlungen für die digitale Lehre, sodass dieser von der DSM-RL forcierte Ansatz ebenfalls keiner Neuregelung bedarf.

Neu ist jedoch, dass nun auch ausdrücklich die innereuropäische grenzüberschreitende Nutzung geschützter Inhalte möglich sein soll.¹¹ Der § 60a UrhG soll daher um den Absatz 3a ergänzt werden, wonach der Fernzugriff über eine gesicherte Umgebung auf Unterrichtsmaterialien auch aus dem europäischen Ausland möglich ist. Zudem wird durch Abs. 3a klargestellt, dass das Recht desjenigen Staates anzuwenden ist, an dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat. Diese gesetzliche Fiktion soll gesetzlich erlaubte, grenzüberschreitende Nutzungen geschützter Inhalte zukünftig einfacher machen.¹²

Beispiel der Neuregelung: Es ist nun erlaubt, dass Studierende aus Spanien, welche in einem Fernstudengang an einer deutschen Fernuniversität eingeschrieben sind, auch von Spanien aus auf die Materialien des Universitätsnetzwerkes zugreifen dürfen. Die allgemeine Zulässigkeit und der konkrete Umfang der hiermit verbundenen urheberrechtlichen Nutzungen richten sich hierbei ausschließlich nach deutschem Recht, es ist also v.a. die Begrenzung auf 15 Prozent eines Werkes zu beachten.

⁹ Vgl. § 60a und § 60c UrhG.

¹⁰ Vgl. die gesetzliche Erlaubnis für Vervielfältigungen nach § 60c Abs. 2 UrhG.

¹¹ Vgl. Art. 5 Abs. 3 DSM-RL.

¹² BT-Drs. 19/27426, 95.

4. Bereichsausnahme für Schulbücher und Noten

Vor der DSM-RL

Bisher waren u.a. Schulbücher (nicht: universitäre Lehrbücher) und Noten nicht von der Regelung zur freien Nutzbarkeit wegen § 60a Abs. 3 UrhG erfasst. Diese dürfen folglich nicht erlaubnisfrei genutzt werden.

Änderung durch die Umsetzung der DSM-RL

Nach der DSM-RL ist eine solche Bereichsausnahme jedoch nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Nutzung stattdessen eine Lizenz verfügbar ist.

Um dem gerecht zu werden, sieht das deutsche Umsetzungsgesetz vor, dass die Bereichsausnahme für Schulbücher und Noten nur noch dann gelten soll, wenn der Bildungseinrichtung stattdessen die Nutzung im Wege einer Lizenzvereinbarung möglich ist. Sofern es der Bildungseinrichtung nicht möglich ist, eine „den Bedürfnissen von Bildungseinrichtung entsprechende“ Vereinbarung zu treffen, entfallen die Bereichsausnahmen.¹³ In diesen Fällen ist Nutzung nach § 60a Abs. 1 und 2 UrhG möglich. Die entsprechende Regelung wird an § 60 Abs. 3 UrhG angefügt.

5. Text und Data Mining als wichtiges Instrument für Forschung und Innovation

Vor der DSM-RL

Als Text und Data Mining (TDM) wird das softwaregestützte Auswerten großer Datenmengen bezeichnet.¹⁴ Dazu werden – bspw. in der Literaturwissenschaft – große Datensammlungen aus oftmals urheberrechtlich geschützten Werken zusammengestellt und analysiert. Die bisherigen Regelungen erlauben dies im wissenschaftlichen Kontext, sofern die Daten nach Abschluss der Forschung gelöscht und die Rechteinhaber vergütet werden, vgl. § 60d UrhG.

Änderung durch die Umsetzung der DSM-RL

Der europäische Richtliniengeber sieht im TDM eine entscheidende Basistechnologie für Forschung und Innovation¹⁵ und macht durch umfassende Regelungen in der DSM-RL¹⁶ eine Anpassung des deutschen Urheberrechts notwendig.

Art. 3 DSM-RL sieht vor, dass Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Kulturerbes Text- und Data-Mining betreiben dürfen. Die entsprechenden Inhalte dürfen mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gespeichert werden, eine Löschpflicht besteht nicht. Aus Erwägungsgrund 17 wird ebenfalls deutlich, dass keine Vergütungspflicht besteht. Darüber hinaus bestimmt Art. 4 DSM-RL, dass auch Unternehmen abseits von Forschungsvorhaben Text- und Data-Mining betreiben dürfen. Dass das TDM zu kommerziellen Zwecken durchgeführt wird, ist hierbei unerheblich. Allerdings gilt diese Ausnahme nur, wenn der:die Rechteinhaber:in seinen Inhalt nicht mit einem Nutzungsvorbehalt versehen hat.

¹³ Vgl. BT-Drs. 19/27426, S. 95.

¹⁴ Wandtke/Bullinger, UrhG, § 60d, Rdnr. 1.

¹⁵ ErwGr. 8 DSM-RL.

¹⁶ Art. 3 und Art. 4 DSM-RL.

Die Vorgaben von Art. 3 DSM-RL werden in § 60d UrhG umgesetzt, wonach Text und Data Mining nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erlaubt wird. Diesbezügliche Vervielfältigungen dürfen deshalb nur von Forschungsinstitutionen (Abs. 2), Bibliotheken, Museen oder einzelnen Forschern (Abs. 3) vorgenommen und auch nur zur wissenschaftlichen Forschung bereitgestellt werden (Abs. 4). Die Vorgaben von Art. 4 DSM-RL werden in § 44b UrhG umgesetzt, der hingegen nicht hinsichtlich der zum Text und Data Mining Berechtigten differenziert, sodass sich in Zukunft jedermann, also auch ein:e Forscher:in, auf diese Vorschrift berufen kann.¹⁷ Eine Vergütungspflicht ist nicht, weder in § 60d UrhG noch in § 44b UrhG, vorgesehen.¹⁸

6. Vergriffene Werke – Rolle der Verwertungsgesellschaften

Vor der DSM-RL

Als vergriffene Werke bezeichnet man im Urheberrecht Werke, die nicht mehr auf dem normalen Vertriebsweg erhältlich sind. In der Praxis betrifft dies meistens Bücher. Werden solche Bücher nicht mehr vertrieben, geraten sie oft in Vergessenheit und das in ihnen enthaltene Wissen wird nicht mehr genutzt. Um dem entgegenzuwirken, ist es sinnvoll, diese Bücher zu digitalisieren und online zugänglich zu machen. Um dazu befugt zu sein, benötigt bspw. eine Bibliothek die Erlaubnis des:der Buchautor:in. Oftmals sind vergriffene Werke jedoch älter und es ist aufwendig, die Urheber:innen ausfindig zu machen und mit jedem:jeder einzelnen einen individuellen Nutzungsvertrag zu schließen. Aus diesem Grunde können sich bestimmte Einrichtungen (Bibliotheken, Bildungseinrichtungen etc.) an Verwertungsgesellschaften wenden und mit diesen einen kollektiven Lizenzvertrag zur Nutzung abschließen.

Bei der Nutzung vergriffener Werke kann es jedoch vorkommen, dass sich der:die Urheber:in eines Werkes nicht von einer Verwertungsgesellschaft vertreten lässt und dadurch Kollektivlizenzen für diese eigentlich nicht gelten. Um diese Werke dennoch ohne unangemessen hohen Aufwand nutzen zu können, sieht § 51 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) vor, dass Verwertungsgesellschaften die Rechte an diesen Werken wahrnehmen dürfen, solange der:die Rechteinhaber:in dem nicht widerspricht. Voraussetzung ist jedoch, dass das Werk vor 1966 veröffentlicht wurde und die beabsichtigte Nutzung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt. Ferner betrifft § 51 VGG nur Printwerke.

Nach einem Urteil des EuGH im Jahr 2016 bestanden aber Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bisherigen Vorschriften.¹⁹

Änderung durch die Umsetzung der DSM-RL

Art. 8 bis Art. 11 DSM-RL adressieren die Nutzung von vergriffenen Werken. Art. 8 DSM-RL entspricht dabei in weiten Teilen § 51 VGG, enthält aber auch neue Voraussetzungen: So müssen sich die Werke im Bestand der Einrichtung befinden, die das Werk nutzen möchte.

Darüber hinaus beschränkt die DSM-RL die Nutzung vergriffener Werke nicht mehr nur auf Printwerke. Vielmehr sollen zukünftig alle Werkarten nutzbar sein. Jedoch erhält die Richtlinie auch eine neue De-

¹⁷ BT-Drs. 19/27426, S. 95.

¹⁸ Vgl. BT-Drs. 19/27426, S. 88.

¹⁹ EuGH Urt. v. 16.11.2016 – C-301/15.

inition, ab wann Werke als vergriffen gelten. Demnach muss ein vertretbarer Aufwand betrieben werden, um festzustellen, ob ein Werk für die Öffentlichkeit erhältlich ist.²⁰ Eine genaue, abschließende Konkretisierung dieser Begriffe steht hierbei allerdings noch aus.

Einschränkend wirkt die DSM-RL insofern, als dass die Verwertungsgesellschaften repräsentativ für die Rechteinhaber:innen sein müssen, was ausweislich des Erwägungsgrunds 33 der DSM-RL dann der Fall ist, wenn eine beträchtliche Zahl von Rechteinhaber:innen der Verwertungsgesellschaft ihr Mandat erteilt hat. Falls die Verwertungsgesellschaft nicht als repräsentativ einzustufen ist, ermöglichen Art. 8 Abs. 2, 3 DSM-RL die Schaffung von Schrankenregelungen durch den nationalen Gesetzgeber, die eine Nutzung der entsprechenden Werke trotzdem möglich machen.

Zuletzt ermöglicht die DSM-RL auch eine Lizenzerteilung für die europaweite Nutzung und ermöglicht damit bspw. länderübergreifender Digitalisierungsprojekte.

In das deutsche Recht umgesetzt wurden die Neuerungen in den §§ 51 bis 52e VGG n.F. und den §§ 61d bis 61f UrhG n.F. Insbesondere hat der deutsche Gesetzgeber mit § 61d UrhG n.F. auch von der durch den Art. 8 Abs. 2 DSM-RL gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine neue Schrankenregelung einzuführen.

III. Fazit

Das Gesetz zur Umsetzung der DSM-RL enthält mitunter sehr wichtige Änderungen für Hochschulen und Akteure in Forschung und Lehre in den für sie relevanten Teilen des Urheberrechts. Insbesondere betrifft dies das Text und Data Mining und den innereuropäischen Fernzugriff auf Unterrichtsmaterial. Ob damit dem Ziel, den Wissenschaftsbetrieb auch in einer digitalen Welt zu ermöglichen, angemessen Rechnung getragen wird, wird sich in der Zukunft zeigen.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0. International (CC BY NC ND 4.0., <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>). Von der Lizenz ausgenommen sind Texte, Abbildungen oder anderes fremdes Material, soweit anders gekennzeichnet.



²⁰ Vgl. Art. 8 Abs. 5 DSM-RL.